

Grundsatz gibt es bestimmte Ausnahmen, und zwar dann, wenn trotz des ver»brecherischen Charakters der Handlung auf Grund besonderer Umstände die Notwendigkeit einer Bestrafung entfällt. Diese Umstände können zur Zeit der Tat Vorgelegen haben (sogenannte Strafausschließungsgründe) oder nach der Tat eingetreten sein (sogenannte Strafaufhebungsgründe).

I. *Strafausschließungsgründe* sind Umstände, die die Strafbarkeit einer Handlung von vornherein für dauernd oder für eine gewisse Zeit ausschließen. Dazu gehören die Verwandteneigenschaft bei Diebstahl und Begünstigung gemäß den §§ 247 und 257 StGB, die die Strafbarkeit für dauernd ausschließt, und die diplomatische und die parlamentarische Immunität, die die Strafbarkeit für die Zeit des Bestehens dieser Gründe hemmen.

II. *Strafaufhebungsgründe* sind Umstände, die nach Begehung der Tat eintreten und die Strafbarkeit der begangenen Handlung nachträglich beseitigen. Hier müssen persönliche und sachliche Strafaufhebungsgründe unterschieden werden.

1. *Persönliche Strafaufhebungsgründe* sind Rücktritt und tätige Reue beim Versuch<sup>17</sup> sowie eine grundlegende Wandlung im Bewußtsein und Verhalten des Täters.<sup>18</sup>

Im letzteren Falle entfällt die Notwendigkeit der Bestrafung des Verbrechens, weil für eine Bestrafung und die mit ihr angestrebten Wirkungen kein Raum mehr ist. Es besteht hier weder ein Anlaß, den Täter wegen des von ihm begangenen Verbrechens unschädlich zu machen, noch eine Notwendigkeit, ihn zur Achtung der demokratischen Gesetzlichkeit zu erziehen, da er durch sein positives gesellschaftliches Verhalten nach der Tat bewiesen hat, daß er, unterstützt durch die allgemeine Hebung des demokratischen Staats- und Rechtsbewußtseins unserer Bürger, selbst die Lehren aus seinem Verbrechen gezogen hat und die demokratische Gesetzlichkeit respektiert. Anderen labilen, auf den Weg des Verbrechens geratenen Menschen würde durch eine Bestrafung in diesen Fällen auch nicht geholfen, sich von diesem verbrecherischen Weg entschieden abzuwenden und den Weg zu einem gesellschaftlich nützlichen und gesetzmäßigen Verhalten zu finden. Weil die Strafe hier, zu einem bloßen, um seiner selbst willen verhängten

<sup>17</sup> vgl. S. 438 ff. dieses Lehrbuches.

<sup>18</sup> s. im einzelnen Neue Justiz, 1955, Nr. 2, S. 36 ff.